

## **Mitteilung des Senats**

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und anderer Gesetze**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und anderer Gesetze mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch im Juli 2022.

#### I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

##### 1. Änderungen im Wahlrecht

- Die Größe der Wahlbereiche wird entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Prinzips der Gleichheit der Wahl – namentlich im Hinblick auf die Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen der Wahlberechtigten – angepasst. Da mehrere Möglichkeiten zu einer verfassungskonformen Neuregelung der Mandatsverteilung zwischen den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven denkbar sind, beschränkt sich der Senat im Hinblick auf den Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers insoweit auf die Formulierung einer Änderung ohne zahlenmäßige Festlegung.
- Es werden Regelungen für eine Corona-Pandemiefestigkeit der Wahl getroffen.
- Es erfolgt eine Klarstellung, dass in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung allen stimmberechtigten Parteimitgliedern oder ordnungsgemäß in die Vertreterversammlung Gewählten aus allen betroffenen Wahlbereichen gestattet ist, bei der Wahl aller Bewerber – also nicht nur des eigenen Wahlbereichs – mitzuwirken.
- Der Rechtsschutz wird in Anlehnung an das Bundesgesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. S. 1501) verbessert.
- Es erfolgt eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Wahlprüfung der Beirätewahlen vom Beirat zum Wahlprüfungsgericht – wobei der Beirat insoweit bei der Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts berücksichtigt wird – mit einer anschließenden Beschwerdemöglichkeit zum Staatsgerichtshof.
- Zum besseren Schutz des Wahlgeheimnisses wird geregelt, dass die Zahl der Wahlberechtigten eines allgemeinen Wahlbezirks mindestens 50 betragen soll.
- Die Regelung zum Schluss der Wahlhandlung wird für den Fall präzisiert, dass bei der Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch den Wahlvorsteher mehr Wählerinnen oder Wähler rechtzeitig zur Wahl erschienen sind, als im Wahlraum Platz finden.

##### II. Finanzielle Auswirkungen

Eine präzise Summe bezüglich der Mehrkosten, die bei einer Vergrößerung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) anfallen würden, ist noch nicht ermittelbar. Überschlägig würden für drei zusätzliche Sitze (Sitzverteilung 72/15) voraussichtlich Mehrkosten i. H.v.

jährlich ca. 420.000 Euro anfallen. Für das Jahr 2023 würden die Mehrkosten nur anteilig anfallen, da die Wahlperiode erst im Juni 2023 beginnt.

Die Aufnahme von zwei Richterinnen oder Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Bremen in den Landeswahlausschuss führt voraussichtlich alle vier Jahre zu Mehrkosten von jeweils 100 EUR. Im Übrigen sind die Kosten für die Verbesserung des Rechtsschutzes nicht abschließend bezifferbar.

Der Gesetzentwurf mit Begründung und Synopsen sind als Anlage beigefügt.

**Beschlussempfehlung:**

Anlage(n):

1. ANLAGE\_Änderung\_Wahlgesetz mit Begründung und Synopsen

# Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und anderer Gesetze

Vom \*\*\*2022

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel 1 Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321 —111-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 58 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 58a Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse höherer Gewalt“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „84“ durch die Angabe „\*\*\*“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „69“ durch die Angabe „\*\*\*“ und die Angabe „15“ durch die Angabe „\*\*\*“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beisitzern“ die Wörter „; in den Landeswahlausschuss sind zudem zwei Richter oder Richterinnen der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Bremen zu berufen“ eingefügt.

5. In § 15 Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „§ 32 Absatz 5 des Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „anzuerkennen sind“ die Wörter „; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Gegen eine Feststellung nach Absatz 3, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Staatsgerichtshof erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder Wählervereinigung zu behandeln.“
7. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „in der die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zur Bürgerschaft wahlberechtigten Mitglieder der Partei beziehungsweise die Vertreter für beide Wahlbereiche und nicht nur für den eigenen Wahlbereich wahlberechtigt sind“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 1a Satz 2 gilt entsprechend.“
8. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nach § 3 Absatz 4 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“
9. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Teilen der Wahl“ die Wörter „und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl“ eingefügt.
  - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Soweit eine Wahl für ungültig erklärt wird, sind die sich daraus ergebenden Folgerungen festzustellen. Sofern bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen verletzt wurden, stellt das Wahlprüfungsgericht die Rechtsverletzung fest, wenn es die Wahl nicht für ungültig erklärt und ein öffentliches Interesse an einer solchen Feststellung besteht.“
10. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Teilen der Wahl“ die Wörter „und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „findet“ durch die Wörter „finden § 37 Absatz 3,“ ersetzt.
11. In § 48 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „und des Wahlprüfungsgerichts“ gestrichen.
12. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „Teilen der Wahl“ werden die Wörter „und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl“ eingefügt und die Wörter „der Beirat“ durch die Wörter „das Wahlprüfungsgericht“ ersetzt.
    - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
 

„An die Stelle der fünf Mitglieder der Bürgerschaft treten fünf Mitglieder des Beirats. Diese und ihre Stellvertreter werden vom Beirat in entsprechender Anwendung des § 37 Absatz 1 Satz 3 gewählt.“
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beirat“ durch das Wort „Wahlprüfungsgericht“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Wahlprüfungsgericht unverzüglich vorzulegen. Auf das Verfahren finden § 37 Absatz 3 sowie § 38 Absatz 4 bis 5 sowie § 39 entsprechende Anwendung. Zur Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts berechtigt sind:

    1. der Einspruchsführer, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist,
    2. der Leiter des Wahlbereichs Bremen,
    3. der Landeswahlleiter und
    4. das Mitglied des Beirats, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 festgestellt hat, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde.“
  - d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
13. § 57a wird wie folgt gefasst:

„§ 57a

## **Beschränkung von Rechten und Pflichten nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung**

(1) Zum Schutze der fristgemäßen Durchführung der Wahl bestehen die Rechte aus § 2 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) nicht,

1. soweit es personenbezogene Daten in Wahlvorschlägen betrifft, im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gemäß § 17 bis zum Ablauf des Wahltages,
2. soweit es personenbezogene Daten im Wählerverzeichnis betrifft, im Zeitraum vom Beginn der Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis bis zum Ablauf des Wahltages.

Macht eine betroffene Person in den Fällen des Satzes 1 ein Verlangen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit Artikel 16 oder Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 geltend, ist sie über die durch Satz 1 erfolgte Beschränkung ihres Rechts zu unterrichten

1. soweit es Daten in Wahlvorschlägen betrifft, durch den Wahlbereichsleiter,
2. soweit es Daten im Wählerverzeichnis betrifft, durch die Gemeindebehörde.

Bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung tritt in Satz 2 Nummer 1 an die Stelle des Wahlbereichsleiters der Stadtwahlleiter.

(2) Im Übrigen findet die Verordnung (EU) 2016/679 keine entsprechende Anwendung.“

14. In § 58 Satz 2 Nummer 8 wird das Wort „Wahlzellen“ durch das Wort „Wahlkabinen“ ersetzt.
15. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„58a

### **Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse höherer Gewalt**

(1) Der Senator für Inneres wird ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Bürgerschaft von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen, soweit erforderlich, zu ermöglichen, wenn die Bürgerschaft zu einem Zeitpunkt, der

näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 75 Absatz 4 der Landesverfassung bestimmten Zeitraums liegt, feststellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt der Bürgerschaft unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist sie nicht beschlussfähig, so entscheidet das nach § 37 gebildete Wahlprüfungsgericht über die Feststellung und die Zustimmung nach Satz 1. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, die den Parteien für die Wahl bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Umstände eine Abweichung von den entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes, der Landeswahlordnung und, sofern eine Satzungsänderung wegen der in Satz 1 genannten Umstände und der in diesem Gesetz und der Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ihrer Satzungen ermöglichen, insbesondere,

1. um die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung durchführen zu können,
2. um Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,
3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können,
4. um die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.

(2) Hat die Bürgerschaft oder das Wahlprüfungsgericht nach Absatz 1 Satz 1 festgestellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist, gelten § 18 Absatz 2 Satz 2 und § 51 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist."

16. § 59 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 59 Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft**

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Der Wahltag muss innerhalb der Frist zur Neuwahl nach Artikel 76 Absatz 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen liegen und wird unverzüglich nach dem in Artikel 76 Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen genannten Ereignis durch Beschluss der

Bürgerschaft festgesetzt; dabei sind die in Nummer 2 gesetzten Fristen zu beachten;

2. die Fristen in den nachstehend genannten Bestimmungen werden wie folgt abgekürzt:
  - a) in § 16 tritt
    - aa) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des 97. Tages der 54. Tag,
    - bb) in Absatz 3 an Stelle des 79. Tages der 44. Tag,
    - cc) in Absatz 5 Satz 2 an Stelle des 59. Tages der 31. Tag;
  - b) in § 17 tritt an Stelle des 69. Tages der 34. Tag;
  - c) in § 23 tritt
    - aa) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des 58. Tages der 30. Tag,
    - bb) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des 52. Tages der 24. Tag;
  - d) in § 24 Absatz 1 tritt an Stelle des 27. Tages der 20. Tag;
3. die Aufstellungsfristen nach § 19 Absatz 3 Satz 4 finden keine Anwendung.“

## **Artikel 2** **Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof**

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 179 — 1102-a-1), das durch das Gesetz vom 19. Oktober 2021 (Brem.GBl. S. 688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Abschnitt 4 werden die Wörter „über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts“ gestrichen.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Beschwerde“ die Wörter „nach § 39 des Bremischen Wahlgesetzes“ eingefügt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Soweit eine Wahl für ungültig erklärt wird, sind die sich daraus ergebenden Folgerungen festzustellen. Sofern bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Beschwerdeführers verletzt wurden, stellt der Staatsgerichtshof die Rechtsverletzung fest, wenn er die Wahl nicht für ungültig erklärt und ein öffentliches Interesse an einer solchen Feststellung besteht.“
3. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

(1) Beschwerdeberechtigt in dem Verfahren nach § 16 Absatz 5 des Bremischen Wahlgesetzes sind Parteien und Vereinigungen, denen die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei oder Wählervereinigung nach § 16 Absatz 3 des Bremischen Wahlgesetzes versagt wurde.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses nach § 16 Absatz 4 des Bremischen Wahlgesetzes zu erheben und zu begründen.

(3) § 18 findet keine Anwendung.

(4) Dem Landeswahlausschuss ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der Staatsgerichtshof kann ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Richterinnen oder Richter mitwirken.

(6) Der Staatsgerichtshof kann seine Entscheidung ohne Begründung bekanntgeben. In diesem Fall ist die Begründung der Beschwerdeführerin und dem Landeswahlausschuss gesondert zu übermitteln.“

### **Artikel 3 Änderung der Landeswahlordnung**

Die Bremische Landeswahlordnung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 334 — 111-a-2), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2018 (Brem.GBl. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zur § 38 wie folgt gefasst:  
„§ 38 Wahlkabinen“.
2. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sie soll mindestens 50 und nicht mehr als 2000 betragen.“
3. Dem § 16 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 45 gilt entsprechend.“
4. In § 28 Absatz 3 Nummer 4 werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „dem ersten nach § 17 des Bremischen Wahlgesetzes beim Wahlbereichsleiter eingereichten Wahlvorschlag gültig und auf allen weiteren“ eingefügt.
5. In § 33 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die rechte obere“ durch das Wort „eine rechte“ ersetzt.
6. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

#### **Wahlkabinen**

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine Wahlkabine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Die Wahlkabinen müssen vom Tisch des Urnenwahlvorstandes aus überblickt werden können. Als Wahlkabine kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Urnenwahlvorstandes aus überblickt werden kann.

(2) In der Wahlkabine soll ein Schreibstift bereitliegen.“

7. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

### **Öffentlichkeit**

Jedermann hat Zutritt

1. während der Wahlhandlung zum Wahlraum sowie
2. während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu den Räumen, in denen diese stattfindet,

soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.“

8. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in Satz 1, 2 und 3 jeweils das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.

9. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „körperlichen Beeinträchtigung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(3) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“

10. § 47 wird wie folgt gefasst:

## Schluss der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit gemäß § 35 abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.“

11. In der Anlage 2 wird das Wort „Körper-Behinderung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
12. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Körper-Behinderung“ wird durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
  - b) Die Abbildung

Stimmzettel											
für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft											
- Sie haben FÜNF Stimmen -											
Partei A	00000	Partei B	00000	Partei C	00000	Partei D	00000	Partei E	00000	Partei F	00000
Kandidat 1	00000	Kandidat 1	00000	Kandidat 1	00000	Kandidat 1	00000	Kandidat 1	00000	Kandidat 1	Kanz
Kandidat 2	00000	Kandidat 2	00000	Kandidat 2	00000	Kandidat 2	00000	Kandidat 2	00000	Kandidat 2	Kanz
Kandidat 3	00000	Kandidat 3	00000	Kandidat 3	00000	Kandidat 3	00000	Kandidat 3	00000	Kandidat 3	Kanz
Kandidat 4	00000	Kandidat 4	00000	Kandidat 4	00000	Kandidat 4	00000	Kandidat 4	00000	Kandidat 4	Kanz
Kandidat 5	00000	Kandidat 5	00000	Kandidat 5	00000	Kandidat 5	00000	Kandidat 5	00000	Kandidat 5	Kanz
Kandidat 6	00000	Kandidat 6	00000	Kandidat 6	00000	Kandidat 6	00000	Kandidat 6	00000	Kandidat 6	Kanz
Kandidat 7	00000	Kandidat 7	00000	Kandidat 7	00000	Kandidat 7	00000	Kandidat 7	00000	Kandidat 7	Kanz
Kandidat 8	00000	Kandidat 8	00000	Kandidat 8	00000	Kandidat 8	00000	Kandidat 8	00000	Kandidat 8	Kanz
Kandidat 9	00000	Kandidat 9	00000	Kandidat 9	00000	Kandidat 9	00000	Kandidat 9	00000	Kandidat 9	Kanz
Kandidat 10	00000	Kandidat 10	00000	Kandidat 10	00000	Kandidat 10	00000	Kandidat 10	00000	Kandidat 10	Kanz
Kandidat 11	00000	Kandidat 11	00000	Kandidat 11	00000	Kandidat 11	00000	Kandidat 11	00000	Kandidat 11	Kanz
Kandidat 12	00000	Kandidat 12	00000	Kandidat 12	00000	Kandidat 12	00000	Kandidat 12	00000	Kandidat 12	Kanz

wird durch die Abbildung



ersetzt.

- c) Die Abbildung



wird durch die Abbildung



ersetzt.

13. In Anlage 16a werden unter Ziffer 2.10 die Wörter

„Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der / die letzte der anwesenden Wähler/innen seine / ihre Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.“

durch die Wörter

„Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der / die Urnenwahlvorsteher/in die Wahlhandlung“

ersetzt, das Wort „Um“ durch das Wort „um“ ersetzt und die Wörter „erklärte der / die Urnenwahlvorsteher/in die Wahl“ gestrichen.

14. In Anlage 17a werden unter Ziffer 2.10 die Wörter

„Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der / die letzte der anwesenden Wähler/innen seine / ihre Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.“

durch die Wörter

„Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der / die Urnenwahlvorsteher/in die Wahlhandlung“

ersetzt, das Wort „Um“ durch das Wort „um“ ersetzt und die Wörter „erklärte der / die Urnenwahlvorsteher/in die Wahl“ gestrichen.

15. In Anlage 22 wird das Wort „Körper-Behinderung“ wird durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

16. In der Anlage 23 wird das Wort „Körper-Behinderung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Signatur

# Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und anderer Gesetze

Entwurf  
Stand 27.6.2022

## Begründung

### A. Allgemeines

#### 1. Ziele des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Verbesserung der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlen sowie der Pandemiefestigkeit dieser Wahlen. Er setzt verschiedene wahlpraktische Bedürfnisse und Erfahrungen um und vollzieht im Bundeswahlrecht durch

- das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. S. 1501),
- das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. I 1084),
- das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. S. 834),  
die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Februar 2020 (BGBl. I S. 199),
- das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264) sowie
- das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482)

erfolgte Änderungen im Bremischen Wahlrecht nach. Zudem erfolgt eine Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.

#### 2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

##### a) Änderungen im Wahlrecht

- Die Größe der Wahlbereiche wird entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Prinzips der Gleichheit der Wahl – namentlich im Hinblick auf die Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen der Wahlberechtigten – angepasst.
- Es werden Regelungen für eine Corona-Pandemiefestigkeit der Wahl getroffen: Für Fälle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt wird dazu die Möglichkeit eröffnet, durch Rechtsverordnung Abweichung von den Bestimmungen über die Aufstellung der Wahlbewerber in Versamm-

lungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne die Durchführung von Versammlungen zu ermöglichen. Ferner wird die Möglichkeit eröffnet, die Zahl der für Wahlvorschläge erforderlichen Unterstützerunterschriften auf ein Viertel abzusenken.

- Es erfolgt eine Klarstellung, dass in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung allen stimmberechtigten Parteimitgliedern oder ordnungsgemäß in die Vertreterversammlung Gewählten aus allen betroffenen Wahlbereichen gestattet ist, bei der Wahl aller Bewerber – also nicht nur des eigenen Wahlbereichs – mitzuwirken.
- Der Rechtsschutz wird in Anlehnung an das Bundesgesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. S. 1501) verbessert:
  - Dazu wird in § 16 Absatz 5 BremWahlG für Parteien und Vereinigungen eine Beschwerdemöglichkeit zum Staatsgerichtshof gegen sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindernde Feststellungen nach § 16 Absatz 3 BremWahlG eröffnet.
  - Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung durch den Landeswahlausschuss nach § 16 Absatz 3 Nummer 2 BremWahlG soll – in Anlehnung an § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 2. Halbsatz BWahlG – ein Quorum von Zweidritteln eingeführt werden.
  - Zudem sollen – wie bei Bundestagswahlen – im Wahlprüfungsverfahren zukünftig Rechtsverletzungen auch dann überprüft und festgestellt werden, wenn sie keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl haben.
  - Dem Landeswahlausschuss sollen künftig auch zwei Richterinnen oder Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Bremen angehören.
- Es erfolgt eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Wahlprüfung der Beirätewahlen vom Beirat zum Wahlprüfungsgericht – wobei der Beirat insoweit bei der Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts berücksichtigt wird – mit einer anschließenden Beschwerdemöglichkeit zum Staatsgerichtshof
- Die bildliche Darstellung im Wegweiser zur Briefwahl wird im Hinblick auf die Kennzeichnung der Stimmzettel zur Verwendung von Stimmzettelschablonen angepasst.
- Zum besseren Schutz des Wahlgeheimnisses wird geregelt, dass die Zahl der Wahlberechtigten eines allgemeinen Wahlbezirks mindestens 50 betragen soll.
- Die Regelung zum Schluss der Wahlhandlung wird – in Anlehnung an § 60 BWO – für den Fall präzisiert, dass bei der Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch den Wahlvorsteher mehr Wähler rechtzeitig zur Wahl erschienen sind, als im Wahlraum Platz finden.
- Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Öffentlichkeit nicht nur während der Wahlhandlung, sondern auch während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses grundsätzlich Zutritt hat.
- Redaktionelle Anpassungen (Ersetzung des Begriffs „Wahlzelle“ durch den Begriff „Wahlkabine“).

## **B. Im Einzelnen**

### **I. Zu Artikel 1 (Änderung des Bremisches Wahlgesetzes)**

#### **1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderungen

#### **2. Zu Nummer 2 (§ 3)**

##### **a) Zu Buchstabe a**

In Anlehnung an § 14 Absatz 4 Satz 2 BWahlG wird klargestellt, dass eine Wahl anstelle des Wahlberechtigten, mithin ohne eine vom Wahlberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig ist.

##### **b) Zu Buchstabe b**

Die bisher in § 26 Absatz 3 BremWahlG nur unter dem Aspekt der Wahrung des Wahlgeheimnisses geregelte Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe erhält ihren systematisch richtigen Standort in dem die Ausübung des Wahlrechts regelnden § 3 BremWahlG als neuer Satz 1 des neuen Absatz 4. Satz 2 und 3 des neuen Absatz 4 regeln die Grenzen zulässiger Assistenz. Die Regelung ist angelehnt an § 14 Absatz 5 BWahlG.

#### **3. Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 1)**

Die Anpassung der Größe der Wahlbereiche trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Prinzips der Gleichheit der Wahl – namentlich im Hinblick auf die Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen der Wahlberechtigten – Rechnung und setzt die diesbezüglichen Vorgaben des Urteils des Staatsgerichtshofs vom 5. November 2004, Az.: St 2/04 (BremStGHE 7, 111 ff.) um.

#### **4. Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 2)**

Die Regelung ist angelehnt an § 9 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz BWahlG. Sie sieht vor, dass dem Landeswahlausschuss auch zwei Richterinnen oder Richter der Verwaltungsgerichtsgerichtsbarkeit des Landes Bremen angehören. Dadurch wird sichergestellt, dass im Landeswahlausschuss juristischer Fachverstand mit besonderer Expertise und Erfahrung im Öffentlichen Recht vertreten ist; dies ist angesichts der Schwierigkeit und Tragweite der vom Landeswahlausschuss zu treffenden Entscheidungen sachgerecht. Angesichts der geringen Größe des Obergerichtsbremens, des Umstandes, dass diejenigen Richterinnen oder Richter, die zugleich Mitglieder des Staatsgerichtshofs sind, wegen der Rolle des Staatsgerichtshofs bei der Wahlprüfung (vgl. § 39 BremWahlG) nicht Mitglieder des Landeswahlausschuss sein sollten sowie der Möglichkeit, dass weitere Richterinnen oder Richter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert sind (z.B. Krankheit, Inkompatibilität nach § 11 Absatz 4 Satz 2 BremWahlG), ist die Regelung nicht auf Richterinnen und Richter des Obergerichtsbremens beschränkt, sondern bezieht auch Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts ein. Die in den Landeswahlausschuss zu berufenden Richterinnen oder Richter der

Verwaltungsgerichtsbarkeit müssen dabei – wie schon nach bisheriger Rechtslage der Landeswahlleiter und im Gegensatz zu den übrigen Beisitzern – nicht zwingend Wahlberechtigte sein.

5. Zu Nummer 5 (§ 15 Absatz 1 Satz 6)

Redaktionelle Anpassung an die durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. I 1084) erfolgten Änderungen im Bundesmelderecht.

6. Zu Nummer 6 (§ 16)

Die Regelungen dienen einer Verbesserung des Rechtsschutzes im Vorfeld der Wahl.

a) Zu Buchstabe a

Die Vorschrift sieht – in Anlehnung an § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 2. Halbsatz BWahlG – die Einführung eines Quorums von Zweidritteln für die Ablehnung der Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung vor.

b) Zu Buchstabe b

Durch die Vorschrift wird – in Anlehnung an § 18 Absatz 4a BWahlG – eine Rechtsschutzmöglichkeit gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses vor der Wahl geschaffen. Dazu wird für Parteien und Vereinigungen – wozu auch Wählervereinigungen gehören – eine Beschwerdemöglichkeit zum Staatsgerichtshof gegen sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindernde Feststellungen nach § 16 Absatz 3 eröffnet.

7. Zu Nummer 7 (§ 19 Absatz 2)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung allen stimmberechtigten Parteimitgliedern oder ordnungsgemäß in die Vertreterversammlung Gewählten aus allen betroffenen Wahlbereichen gestattet ist, bei der Wahl aller Bewerber – also nicht nur des eigenen Wahlbereichs – mitzuwirken (vgl. zum Bundesrecht: *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., § 21 Rdnr. 25). Die Regelung trägt parteiorganisatorischen Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung und entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Nach Maßgabe des § 48 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 BremWahlG findet die Regelung auch entsprechende Anwendung auf die Wahl der Beiräte der Stadtgemeinde.

Satz 2 dient der Klarstellung, dass in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen Unionsbürger nur wahlberechtigt sind, soweit der Wahlvorschlag ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt. Unionsbürger sind bei einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung daher nicht für die Wahlvorschläge für den Wahlbereich Bremerhaven stimmberechtigt. Unbeschadet dessen sind in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach Satz 1 jedoch die Stimmberechtigten aus dem Wahlbereich Bremerhaven im Hinblick auf die stadtstaatlichen Besonderheiten Bremens berechtigt, über die Wahlvorschläge für die Stadtbürgerschaft mitabzustimmen.

8. Zu Nummer 8 (§ 26 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b, die an § 33 Absatz 2 BWahlG angelehnt ist. Der neue Satz 1 stellt klar, dass der Grundsatz der Geheimheit der Wahl und die daraus resultierende Verpflichtung zur Ausgestaltung des Wahlverfahrens unter Wahrung des Wahlheimnisses einer nach § 3 Absatz 4 BremWahlG zulässigen Hilfe bei der Stimmabgabe nicht entgegensteht.

9. Zu Nummer 9 (§ 37)

Durch die Änderungen wird der Gegenstand der Wahlprüfung – in Anlehnung an § 1 WahlprüfG – erweitert, indem nunmehr die Wahlprüfung auf die Prüfung und Feststellung der Verletzung subjektiver Rechte ausgedehnt wird.

a) Zu Buchstabe a

Die Regelung ist angelehnt an § 1 Absatz 1 WahlPrüfG.

b) Zu Buchstabe b

Die Regelung ist angelehnt an § 1 Absatz 2 WahlPrüfG mit der Einschränkung, dass die Feststellung einer Rechtsverletzung nur erfolgt, wenn ein öffentliches Interesse an einer solchen Feststellung besteht. Einsprechende Person im Sinne des Satzes 2 können alle nach § 38 Absatz 1 BremWahlG Einspruchsberechtigten – wie etwa auch an der Wahl beteiligte Parteien – sein.

10. Zu Nummer 10 (§ 47)

a) Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a; die Regelung ist angelehnt an § 1 Absatz 1 WahlPrüfG.

b) Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 10.

11. Zu Nummer 11 (§ 48)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a bb.

12. Zu Nummer 12 (§ 53)

a) Zu Buchstabe a

aa) Zu Buchstabe aa

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer. 10 Buchstabe a; die Regelung ist angelehnt an § 1 Absatz 1 WahlPrüfG.

Zudem wird die Zuständigkeit für die Wahlprüfung vom Beirat auf das Wahlprüfungsgericht verlagert.

bb) Zu Buchstabe bb

Durch die Regelung wird bei der Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts in Bezug auf die Beirätewahlen auch der Beirat berücksichtigt.

b) Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

c) Zu Buchstabe c

Harmonisierung mit den in § 47 Absatz 4 (für die Wahlprüfung in Bezug auf die Stadtverordnetenversammlung) vorgesehenen Regelungen. Anstelle einer Klagemöglichkeit zum Verwaltungsgericht wird nunmehr gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts in Bezug auf die Beirätewahlen eine Beschwerdemöglichkeit zum Staatsgerichtshof vorgesehen.

d) Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

13. Zu Nummer 13 (§ 57a)

Mit der Regelung wird die bisherige Fassung des § 57a sprachlich an die lediglich entsprechende Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung angepasst und zudem von der Öffnungsklausel des § 2 Absatz 6 Satz 1 2. Halbsatz des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG) Gebrauch gemacht; es erfolgt ferner eine Harmonisierung mit § 99a BremLWO.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach den Regelungen des Bremischen Wahlrechts ist als Akt gesellschaftlicher Selbstorganisation zur Kreation der Volksvertretung staatsorganisatorisches Tun außerhalb der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit (vgl. amtliche Begründung zum Entwurf des Verwaltungsverfahrensgesetzes, Bundestagsdrucksache 7/910, S. 33; *BVerwG*, NJW 2002, 2263f.; *Thum*, in: Schreiber, *BWahlG*, 11. Auflage, Einführung, Rdnr. 9); es ist daher eine nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallende Tätigkeit, auf die nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 diese keine Anwendung findet.

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fällt, ist diese nach § 2 Absatz 6 Satz 1 BremDSGVOAG einschließlich der in diesem Gesetz geregelten Ausführungsbestimmungen jedoch entsprechend anzuwenden, es sei denn, das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung oder andere Rechtsvorschriften enthalten abweichende Regelungen.

Aus einer entsprechenden Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung auf die im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlen könnten vielfältige Informationspflichten und Rechte folgen, die die Wahldurchführung erheblich erschweren könnten. So könnten zum Beispiel für die Parteien und Wählervereinigungen, die Wahlvorschläge aufstellen und / oder Unterstützungsunterschriften sammeln, Informationspflichten aus § 2 Absatz 6 Satz 1 BremDSGVOAG in Verbindung mit Artikel 13 DSGVO folgen.

Durch das vorliegende Gebrauchmachen von der Öffnungsklausel des § 2 Absatz 6 Satz 1 2. Halbsatz BremDSGVOAG sollen unter anderem die Parteien von etwaigen Informationspflichten entlastet werden.

14. Zu Nummer 14 (§ 58)

Redaktionelle Änderung.

15. Zu Nummer 15 (§ 58a)

a) Zu Absatz 1

Die jüngsten Erfahrungen im Zuge der COVID-19-Pandemie zeigen, dass Situationen möglich sind, in denen die Durchführung von Versammlungen zur Kandidatenaufstellung für die im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlen in dem dafür vorgesehenen Zeitraum nicht möglich ist. Nach der geltenden Rechtslage gibt es in derartigen Situationen keine Möglichkeit, auf die Durchführung der Kandidatenaufstellung in Versammlungen zu verzichten.

Die dazu vorgesehene Regelung lehnt sich an an § 52 Absatz 4 BWahlG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264).

Für Fälle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt, wodurch nach Feststellung der Bürgerschaft als personell unmittelbar demokratisch legitimiertes Verfassungsorgan Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern ganz oder teilweise unmöglich sind, wird ermöglicht, durch Rechtsverordnung Abweichung von den Bestimmungen über die Aufstellung der Wahlbewerber in Versammlungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne die Durchführung von Versammlungen zu ermöglichen; zudem bedarf eine entsprechende Rechtsverordnung der Zustimmung der Bürgerschaft.

Stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt der Bürgerschaft unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist sie nicht beschlussfähig, so entscheidet das nach § 37 gebildete Wahlprüfungsgericht über die Feststellung und die Zustimmung nach Satz 1.

Zudem wird klargestellt, dass dann, wenn nach Feststellung der Bürgerschaft Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern ganz oder teilweise unmöglich sind, eine auf die neue Verordnungsbefugnis gestützte Rechtsverordnung auch Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zulassen kann, um den Parteien auch ohne eine vorherige – in einer Situation, in der Versammlungen nicht möglich sind, ebenfalls nicht mehr mögliche – Satzungsänderung eine Benennung der Wahlbewerber ohne Versammlung zu ermöglichen.

In Satz 1 wird gesondert auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) als Voraussetzung der Verordnungsbefugnis hingewiesen. Satz 3 konkretisiert das Normprogramm des Gesetzgebers durch verschiedene Beispiele, die in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Umstände der jeweiligen Situation typischerweise geregelt werden können und sieht vor, dass sowohl bei der Entscheidung des Ordnungsgebers über den Inhalt einer solchen Rechtsverordnung als auch der Parteien über die Wahrnehmung der durch die Rechtsverordnung eingeräumten Abweichungsmöglichkeiten jeweils die tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen sind und ein an den Erfordernissen des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit

(Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) orientiertes Verfahren zu wählen ist.

b) Zu Absatz 2

Im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses kann auch die Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge erheblich erschwert sein. Die – an § 52a BWahlG in der Fassung des Sechszwanzigstes Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) angelehnte – Regelung sieht aus Gründen der Chancengleichheit vor, dass im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses – wenn die Bürgerschaft oder das Wahlprüfungsgericht nach Absatz 1 Satz 1 festgestellt hat, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist – die Zahl der für Wahlvorschläge erforderlichen Unterstützerunterschriften auf ein Viertel abgesenkt wird.

16. Zu Nummer 16 (§ 59)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 sowie redaktionelle Anpassung aus rechtsförmlichen Gründen.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof)

1. Zu Nummer 1 (Überschrift Abschnitt 4)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b.

2. Zu Nummer 2 (§ 30)

a) Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus Artikel 2 Nummer 3. Es wird klargestellt, dass die Vorschrift das Verfahren bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts regelt.

b) Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a.

3. Zu Nummer 3 (§ 30a):

Folgeänderung aus Art. 1 Nr. 7 Buchstabe b. Die Vorschrift regelt das in § 16 Absatz 5 BremWahlG neu eingeführte Beschwerdeverfahren.

Absätze 1 bis 3 sind angelehnt an § 96a BVerfGG. Absatz 4 ist angelehnt an § 96b BVerfGG.

Absatz 5 Satz 1 ist angelehnt an § 96c BVerfGG. Absatz 5 Satz 2 sieht vor, dass der Staatsgerichtshof in dem Verfahren nach § 16 Absatz 5 BremWahlG bereits beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Richter mitwirken; dadurch wird eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs – dessen Mitglieder ihre Wohn- und Dienstorte in der Staatspraxis über das ganze Bundesgebiet verstreut haben – in der Kürze der vorgegebenen Zeit organisatorisch erleichtert.

Absatz 6 ist angelehnt an § 96d BVerfGG.

III. Zu Artikel 3 (Änderung der Bremischen Landeswahlordnung)

1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung.

2. Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Regelung dient der Sicherstellung der Geheimheit der Wahl.

3. Zu Nummer 3 (§ 16)

Das Einspruchsverfahren wird in Hinblick auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfeleistung entsprechend § 45 BremLWO bei der Einlegung des Einspruchs ergänzt.

Die Regelung ist angelehnt an § 22 Absatz 2 Satz 3 BWO.

4. Zu Nummer 4 (§ 28 Absatz 3 Nummer 4)

Der Fall einer Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge durch einen Wahlberechtigten wird nunmehr dahingehend geregelt, dass die Unterschrift des betreffenden Wahlberechtigten auf dem ersten beim Wahlbereichsleiter eingereichten Wahlvorschlag gültig bleibt – da ansonsten gezielt durch weitere Unterschriften, die Unterschrift auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag im Nachhinein ungültig gemacht werden könnte –, jedoch auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig ist.

5. Zu Nummer 5 (§ 33)

Die Vorschrift ermöglicht die Kennzeichnung des Stimmzettels entweder an der rechten oberen oder an der rechten unteren Ecke des Stimmzettels bzw. Stimmzettelhefts; sie entspricht einem praktischen Bedürfnis bei Verwendung eines Stimmzettelhefts.

6. Zu Nummer 6 (§ 38)

Redaktionelle Änderung.

7. Zu Nummer 7 (§ 42)

Die Regelung trägt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl Rechnung und stellt – wie auch § 54 BWO – klar, dass die Öffentlichkeit bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses grundsätzlich Zutritt hat.

Nach BVerfGE 123, 39, 68ff. verlangt die "Staatsform der parlamentarischen Demokratie [...], dass der Akt der Übertragung der staatlichen Verantwortung auf die Parlamentarier einer besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt." Die demokratische Legitimität der Wahl verlangt "nach Kontrollierbarkeit des Wahlvorgangs"; der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gebietet, "dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen."

8. Zu Nummer 8 (§ 44)

Redaktionelle Änderung.

9. Zu Nummer 9 (§ 45)

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b und Anlehnung an § 57 BWO.

10. Zu Nummer 10 (§ 47)

Die Regelung zum Schluss der Wahlhandlung wird – in Anlehnung an § 60 BWO – für den Fall präzisiert, dass trotz Bildung angemessener Wahlbezirke (§ 1 BremLWO) und Auswahl angemessener Wahlräume (§ 34 BremLWO) bei der Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit (§ 35 BremLWO) durch den Wahlvorsteher (Satz 1) mehr Wähler rechtzeitig zur Wahl erschienen sind, als im Wahlraum Platz finden (Satz 2).

Der neu gefasste § 47 BremLWO bringt das subjektive Recht auf Wahlteilnahme der bis zum Ende der Wahlzeit erschienenen Wahlberechtigten, das Ziel einer Wahlteilnahme unter gleichen Bedingungen, insbesondere ohne Kenntnis des Wahlergebnisses, und den Wahlgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl für jedermann während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 42 BremLWO) zum Ausgleich.

Nach dem neuen Satz 2 werden wie bisher die bis 18.00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die sich im Wahlraum befinden. Die Regelung wird zudem dahingehend präzisiert, dass die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wahlberechtigten zugelassen werden, auch wenn sie aus Platzgründen nicht im Wahlraum warten können. Dagegen ist Personen, die erst nach 18.00 Uhr erschienen sind, der Zutritt zur Stimmabgabe durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Wahlvorstands zu sperren, damit sie nicht mehr zur Wahl zugelassen werden (Satz 3); wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl (§ 42 BremLWO) kann dabei der Zutritt zum Wahlraum nicht generell gesperrt werden. Nach der präzisierten Regelung muss nun der Wahlvorstand die vor 18.00 Uhr erschienenen, auf die Zulassung zur Stimmabgabe wartenden Wahlberechtigten von erst nach Ablauf der Wahlzeit (§ 35 BremLWO) erschienenen Personen und den wegen der Öffentlichkeit der Wahl nach § 42 BremLWO zutrittsberechtigten Personen trennen. Hierzu kann sich je nach den Verhältnissen vor Ort zum Beispiel ein Mitglied des Wahlvorstandes an das Ende der Schlange der bis 18.00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten stellen und den erst nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen den Zutritt zur Stimmabgabe verwehren.

Erst wenn der letzte vor 18.00 Uhr eingetroffene Wähler seine Stimme abgegeben hat, erklärt der Wahlvorsteher wie bisher die Wahlhandlung nach Satz 4 für geschlossen.

11. Zu Nummer 11 (Anlage 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2

12. Zu Nummer 12 (Anlage 5)

- a) Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2
- b) Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen wird nach § 33 Absatz 4 Satz 2 BremLWO eine rechte Ecke des Stimmzettels gelocht, abgeschnitten oder anderweitig gekennzeichnet. Durch die Änderung wird optisch verdeutlicht, dass

eine rechte Ecke des Stimmzettels eine Kennzeichnung aufweist; dadurch wird die Integrität des Stimmzettels sichtbar.

13. Zu Nummer 13 (Anlage 16a)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 10; die Wahlniederschrift wird in Bezug auf den Ablauf der Wahlzeit angepasst.

14. Zu Nummer 14 (Anlage 17a)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 10; die Wahlniederschrift wird in Bezug auf den Ablauf der Wahlzeit angepasst.

15. Zu Nummer 15 (Anlage 22)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2.

16. Zu Nummer 16 (Anlage 23):

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b.

IV. Zu Artikel 4:

Regelung des Inkrafttretens.

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.